

**2. Nachtragssatzung  
zur Hauptsatzung  
der  
Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

**Artikel 1  
§ 8  
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. die Stundung von Ansprüchen,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Leasing- und Mietverträgen für bewegliche Sachen, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100.000 € nicht übersteigt,
7. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet-/Pachtzins einen Betrag von 25.000 € jährlich nicht übersteigt,
8. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 €,
9. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 50.000 € und Zuschüssen bis zu einem Wert von 12.500 €,
10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften sowie die Vermittlung von Spenden ohne Auflagen bis zu einem Betrag von 100.000 €, sofern es sich nicht um Vermögenserwerb handelt. Die Annahme mit Auflagen und die Verwendung sind durch die Gemeindevertretung zu beschließen,
11. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

12. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
13. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,

## **Artikel 2**

### **§9**

#### **Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses**

In § 9 Abs. 2 Nr. 13 wird der Betrag „5.000 €“ durch den Betrag „25.000 €“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **§ 10**

#### **Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse**

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

- a) Finanzausschuss, Sozialausschuss, Bauausschuss, Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr sowie Tourismusausschuss
  1. Die Hingabe von Zuschüssen von über 12.500 € bis zu einem Wert von 50.000 € für das jeweilige Aufgabengebiet,
  2. die Vergabe von Aufträgen nach der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabeverordnung (ausgenommen die Architekten- und Ingenieurleistungen) von über 25.000 € bis zu einem Wert von 150.000 € für das jeweilige Aufgabengebiet.
- b) Bauausschuss und Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr
  1. Die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen von über 25.000 € bis zu einem Wert von 150.000 € für das jeweilige Aufgabengebiet,
  2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 € für das jeweilige Aufgabengebiet,
- c) Bauausschuss
  1. sämtliche verfahrensleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung mit Ausnahme der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen zum Bauleitplan, des verfahrensabschließenden Beschlusses, der Beschlüsse zur Behebung von Rechtsverstößen, die im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren festgestellt wurden, sowie der Beschlüsse zur Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, die der Genehmigung oder der Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11

Abs. 3 BauGB beigefügt sind,

2. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 und § 36 Baugesetzbuch zu Bauanträgen und Bauvoranfragen,
3. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
4. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000 € überschreitet.
5. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder, der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der stellvertretenden Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 6 Satz 4 GO übertragen.

#### **Artikel 4** **§ 16** **Veröffentlichungen**

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Timmendorfer Strand werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) bekanntgemacht. Textfassungen der Bekanntmachungen können bei der Gemeinde (Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand) von jeder Person während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen und/oder mitgenommen werden. Jede Person hat die Möglichkeit, sich von der vorgenannten Bezugsadresse kostenpflichtig Satzungen und Verordnungen zusenden zu lassen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd)“ bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

#### **Artikel 5** **§ 17** **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete

te technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt."

**Artikel 6**  
**§18**  
**Inkrafttreten**

§ 18 erhält folgende Fassung:

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 21.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, 08.01.2021

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(L.S.)

Melanie Puschaddel-Freitag  
1. Stellv. des Bürgermeisters